

GROSSER RAT

GR.22.337

VORSTOSS

Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau.

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage für den schulischen Gesangs- und Instrumentalunterricht Musikunterricht in Ergänzung zum LP21 zu ändern, mit dem Ziel die Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche zu fördern. Insbesondere sollen dabei folgende Lösungsansätze berücksichtigt werden:

- Formulierung eines Bildungsauftrags bis zum Abschluss der Sekundarstufe II; der Bildungsauftrag soll ein Mindestangebot an Instrumenten inkl. Sologesang, Ensemble, einen Stufentest und ein Förder- und Begabtenkonzept beinhalten sowie eine adäquate Unterrichtsdauer vorsehen. Die Talentförderung gemäss Bundesauftrag soll im Bildungsauftrag berücksichtigt werden.
- Erweiterung der heutigen Durchführungsverantwortung der Gemeinden (mit Ausnahme der Kantonsschulen) mit vollständiger Personalverantwortung und dadurch Vereinfachung der Personalrechtslage und Vermeidung von Mehrfachanstellungen.
- Änderung und Vereinfachung des Finanzierungsanteils des Kantons durch einen Pro-Kopf- Beitrag pro teilnehmende Schülerin / Schüler an die durchführenden Gemeinden (Luzerner Modell); Ersatz des heutigen Wahlfachangebots während der 6.–9. Klasse.
- Einführung eines einheitlichen Kostenschlüssels zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern.
- Möglicher Einsatz einer breit abgestützten Musikschulkommission, welche den Auftrag unterstützt.

Begründung:

1. Im Jahr 2012 haben Volk und Stände mit grosser Mehrheit einem neuen Verfassungsartikel (Art. 67a BV) zugestimmt, dessen Ziel die Förderung der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist. 2015 nahm das Bundesparlament eine Bestimmung über die Tarifstrukturen von Musikschulen in das Kulturförderungsgesetz (KFG) auf, die einen gerechten Zugang von Kindern und Jugendlichen zum Musizieren gewährleisten soll (Art. 12a KFG). Auf kantonaler Ebene soll nun mit einem dringend notwendigen, neuen Modell die Umsetzung des Bundesauftrags forciert werden, ergänzend zur Motion 21.59.
2. Im Kanton Aargau gibt es keine Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche bei der musikalischen Ausbildung. Die Ungleichheit zeigt sich auf verschiedenen Ebenen:
 - 2.1 Das Instrumenten- und Unterrichtsangebot der verschiedenen Musikschulen ist sehr unterschiedlich. Nicht alle Gemeinden verfügen über eine Musikschule. Einige beschränken sich

auf drei Instrumente und bieten keine Zusammenspiellektionen an. Ebenso sind die motivierenden Stufentests nicht überall eingeführt. An vielen Schulen fehlt es an einem erweiterten Angebot, damit sich die Kinder und Jugendlichen mit der Musik auseinandersetzen können.

- 2.2 Unfairer Zugang zum subventionierten Instrumental- und Gesangsunterricht: für die Kinder ist ein früher Einstieg in die Musik zentral. Die kantonal (teil-)finanzierten Unterrichte decken eine Zeitperiode von der 6. bis zur 9. Klasse ab. In den ersten Jahren der Primarschule (Kindergarten sowie 1. bis 5. Klasse) obliegt die Finanzierung den Eltern und den Gemeinden. Dies hindert den frühen Einstieg in die musikalisch-instrumentale Bildung. Nach der 9. Klasse endet das Engagement des Kantons für alle Berufsschüler/innen. Einzig die Kantonschüler/innen profitieren von einem finanziell gut gestützten und breiten Angebot.
3. Die Finanzierung ist sehr unterschiedlich: Elterntarife variieren zwischen CHF 300 bis CHF 800 pro Semester für ein vergleichbares Angebot. Von der 6.–9. Klasse finanziert der Kanton eine Drittellektion (15 Minuten), eine Einzellektion dauert jedoch normalerweise 25 Minuten. Die heutige, durchschnittliche Kostenverteilung Kanton/Gemeinde/Eltern beträgt 20 % / 50 % / 30 %, eine Orientierungsgrösse von 40 % / 40 % / 20 % ist anzustreben.
4. Die Personalsituation ist unübersichtlich und nicht mehr zeitgemäss. Lehrpersonen unterliegen innerhalb der gleichen Lektion (z. B. 25 Minuten) zwei verschiedenen Tarifen mit zwei Anstellungsverhältnissen. Eine Musiklehrperson kann bei einer Tätigkeit an vier Musikschulen bis zu acht Anstellungsverträge haben, mit dem entsprechenden administrativen Aufwand und unklaren Zuständigkeiten bei z. B. Krankheit oder Unfall.

Mitunterzeichnet von 40 Ratsmitgliedern